8. 1. Unter welchen Boraussetzungen ist die Löschungsklage des § 9 Abs. 1 Nr. 3 W3G, begründet?

2. Kann die Löschungsklage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 W3G, auf Umstände gestützt werden, die erst nach der Eintragung des ansgegriffenen Zeichens eingetreten sind?

II. Zivilfenat. Urt. v. 26. November 1920 i. S. G. (KL) w. St. (Bekl.). II 227/20.

## I. Landgericht I Berlin. - II. Rammergericht baselbft.

Für die Klägerin sind die Warenzeichen Mr. 1601 (Anmeldung vom 5. Oktober 1894/9. Februar 1878) und Mr. 96913 (Anmeldung vom 12. Juni 1906) in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen. Als Geschäftsbetrieb ist angegeben dei Nr. 1601 Fabrikation von Sprit und Likören, dei Nt. 96913 Fabrikation von Likören und Essenzen. Das Warenverzeichnis umfaßt dei Nr. 1601 "Liköre, Getreidekummel und sonstige Spirituosen", dei Nr. 96913 "Liköre und andere Spirituosen, Likör- und Spirituosenessen, Likörertrakte, Bitter, Fruchtertrakte, Fruchtessen, Fruchtwein, Frucht- und Kräuteraromas, natürliche und künstliche Frucht- und Punschessen".

Für die Beklagte sind eingetragen die Zeichen Kr. 117342 (Anmelbung vom 22. Dezember 1908, Geschäftsbetrieb: Fabrik und Verstrieb von Mineralwasser, Limonaden, Fruchtsäften, Spirituosen, Fruchtsgetränken und Bier) für alkoholfreies Bier und Caramel Malzbier, serner Kr. 217964 (Anmelbung vom 1. Mai 1917, Geschäftsbetried wie bei Kr. 117342) für "ein Caramelgetränk". Bei Kr. 117342 hatte sich die Anmelbung auch auf Limonaden erstreckt. Die gemäß 5 BZG. benachrichtigte Klägerin erhob insoweit Widerspruch, worauf das Patentamt für Limonaden die Cintragung versagte.

Alle vier erwähnten Zeichen weisen einen (das Stadtwappen von Berlin bilbenden) Bären auf, der eine seiner Bordertaten auf eine Flasche legt. Bei den Zeichen der Klägerin ist der Bar rechts, die Flasche links angebracht, bei denjenigen der Beklagten ist die Anordnung umgekehrt. Das in blau und weiß gehaltene Zeichen der Beklagten Ar. 217964 zeigt das Bild auf einem von Tert umgebenen Mittelsschilde, dabei besinden sich oben die Worte "Sanus alkoholfrei".

Mit ber im Mai 1918 erhobenen, auf § 9 Abs. 1 Mr. 1 und 3 WBG., §§ 1, 4 UWG., §§ 823, 826 BGB. geführten Klage verlangte die Klägerin die Löschung der beiden Zeichen der Betlagten. Das Landgericht wies die Klage ab. Es nahm zwar an, daß eine die Berwechselungsgefahr begründende Ahnlichkeit der Zeichen vorhanden sei, verneinte aber die Gleichartigkeit der beiderseits geschützten Waren. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auch ihre Kevision blied erfolglos.

## Grunbe:

Das Berufungsurteil ift von der Revision wegen Verletung des § 9 Abs. 1 Mr. 1 und 3 WBG. und wegen Verstoßes gegen § 286 BBD. angegriffen.

Im Gegensate zum ersten Richter hat bas Rammergericht zu ber

Frage ber Berwechselungsgefahr (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Berb. mit § 20 BBB.) feine Stellung genommen. Die Entscheibung beruht, soweit cs fich barum handelt, ob bie Tatbeftanbsmertmale ber Dr. 1 a. a. D. vorliegen, auf ber Berneinung ber Gleichartigfeit ber beiberseitigen Das Landgericht hat in biefer Hinficht u. a. erwogen, eine Gleichartigkeit sei nicht vorhanden, weil die Beschaffenheit und Rusammensetzung grundverschieben seien, auch die Herstellung ber Regel nach nicht in benselben Betrieben erfolge, ferner ber Bertrieb nicht in benselben Berkaufssiellen stattzufinden pflege, auch ber Berwendungszweck und die Abnehmertreise verschieden seien. Das Berufungsgericht erklart gunachft, bag ben bie Frage ber Gleichartigfeit betreffenben Ausführungen des Landgerichts im wesentlichen beizutreten sei und bemerkt bann noch felbit: Es konne babingeftellt bleiben, ob zeichenrechtliche Gleichartigkeit alkoholhaltiger und alkoholfreier (alkoholarmer) Getranke schlechtweg zu verneinen sei. Jebenfalls sei die Gleichartigkeit zwischen den der Klägerin geschüpten (alkoholhaltigen) Flüsfigkeiten einer= seits und altoholfreiem Bier und Caramel-Malzbier (Beichen ber Beklagten Nr. 117432) sowie bem unter Nr. 217.964 ber Beklagten aefdunten (alloholfreien) Caramelgetrant, bas nach feiner außeren Beschaffenheit ben Ginbrud eines Bieres mache und einem folchen gleichzustellen fei, anderseits nicht gegeben. Auch wenn Bier vielfach an benfelben Bertaufsftatten vertrieben werbe wie bie ber Rlagerin gefcupten Getrante, fei es boch fur bas jeweilige Bedurfnis und bie Anschauung ber Abnehmer ein völlig anbers geartetes Getrant. Auch als "Erfah" für bie ber Klagerin geschütten Getrante ober einen Teil berselben könne es nicht angesehen werden; es sei eben begrifflich und nach ber Auffassung ber Verbraucher eimas anberes. Die von ber Klägerin behauptete Gleichstellung von alkoholhaltigem und alkoholfreiem Biere komme hier nicht in Betracht, denn Bier fei ber Klagerin überhaupt nicht geschützt. Weiter ist das Berusungsgericht der Ansicht, weil die für die Beklagte eingetragenen Baren nach ihrer charakteriftischen Beschaffenheit ben Getranten ber Rlagerin vollig ungleichartig seien, auch wenn sie in berselben Berkaufsstelle feilgeboten würden, und weil die Gleichheit der Erzeugungsfielle noch weniger in Betracht komme, sei es unerheblich, ob, wie die Klägerin behaupte, alkoholhaltige und alkoholfreie Getranke vielfach — insbesondere aufolge ber kriegerischen Ereignisse mehr als früher — in benselben Betrieben. hergestellt und vertrieben wurden, und ob für andere Firmen Warenzeichen zugleich für die beiben Arten von Getranken eingetragen seien. Sobann ift mit Bezug auf bie - ebenfalls fur unanwenbbar

Sodann ift mit Bezug auf die — ebenfalls für unanwendbar erachtete — Nr. 3 des § 9 Abf. 1 von dem Berufungsgericht auss geführt: Daß die Abnehmer der Beklagten durch die angegriffenen Zeichen auf den Gedanken gebracht würden, die Waren stammten aus einer Fabrik ber Klägerin, sei nicht zu besorgen. Das Zeichen Nr. 217964 (Caramelgetrant) schließe bies schon burch bie in die Augen fallende Bezeichnung ber Beklagten als ber alleinigen Fabrikantin aus. 3m übrigen sei die Klägerin, wie beim Gericht offenkundig, im großen Bublitum in erfter Linie als Herftellerin von Spirituofen befannt, fo bag bei Bieren und bierabnlichen Getranten trop einer gemiffen Abnlichkeit bes Reichenbilbes ber Gebanke an die Rlagerin nicht leicht auftauchen werbe. Insbesondere gelte bies auch für die Zeit ber Anmelbung bes Zeichens Nr. 117342. Die Klägerin habe bamals selbst eine folche Beforgnis nicht gehabt, benn fie habe ben bei ber Anmelbung biefes Beichens erhobenen Wiberfpruch mit Borbebacht auf bie zu bem Reichen ichließlich eingetragenen Waren nicht erftredt. nun biefes Zeichen einmal wirksam eingetragen, so konne es nicht beshalb ber Löschung unterliegen, weil die Klägerin später ihren Betrieb anders gestaltet habe. Entscheibend fur bie Wirksamkeit eines Warenzeichens im Berhaltnis zu alteren Beichen fei bie Beit ber Gintragung bes erfigenannten Beichens; bas Recht feines Inhabers tonne burch fpatere geschäftliche Magnahmen bes Inhabers bes älteren Reichens nicht beeintrachtigt werben.

Die Revision macht gegen biese Beurteilung geltenb, bas Berufungsaericht habe bie wirtschaftlichen Berhaltniffe zur Beit feiner Brufung mit Unrecht als unerheblich angesehen. Treffe bie in ben Borinstanzen aufgestellte Behauptung ber Klägerin zu, daß unter bem Einfluffe ber Rriegswirtschaft und bes Mangels an Robftoffen für bie Altoholerzeugung gablreiche Brauereien und Brennereien bazu übergegangen feien, altoholarme und altoholfreie Betrante zu erzeugen, fo sei bargetan, daß im großen Bublikum ber Glaube entstehen konne und entstehen werde, neben den zahlreichen anderen alkoholarme und alkoholfreie Getranke erzeugenden Firmen fei nun auch die Rlägerin bazu übergegangen, folde Erzeugniffe, barunter auch Bier, berzuftellen. Der Durchschnittskäufer werbe, wenn er bie von ber Beklagten vertriebenen Getrante mit einem bem allbefannten Beichen ber Rlagerin verwechselungsfähigen Zeichen sehe, annehmen muffen, es handle sich um Erzeugnisse ber Rlagerin. Daß bie Klagerin zur Zeit ber Anmelbung bes Reichens Mr. 117342 bie jest geltenb gemachten Beforgniffe unter gang anberen Berhaltniffen nicht gehabt habe, ftebe bem nicht entgegen, bag bie Besorgniffe gerechtfertigt seien.

Der Angriff kann keinen Erfolg haben, soweit die Alage auf Nr. 3 des § 9 Abs. 1 gestüt ist. Nach dieser Borschrift kann die Löschung eines Warenzeichens dann beantragt werden, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Zeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gesahr einer Täuschung begründet. Dazu genügt es, wie das Reichsgericht schon mehr-

fach ausgesprochen hat, nicht, daß bas Reichen wegen ber Nerwechselbarkeit mit einem fremden Warenzeichen auf die Herkunft aus einem anberen Betriebe hinweist; erforberlich ift vielmehr, bag es inhaltlich unwahr ift, daß der mit ihm verfehenen Ware der Anschein einer Beschaffenheit ober einer sonstigen nicht blog bie Berfunft aus bem anderen Betriebe betreffenden Gigentumlichkeit gegeben mird, die bie Ware nicht hat (val. RG3. Bb. 40 S. 91, Bb. 44 S. 13, Bb. 54 S. 126, Bb. 55 G. 34, Bb. 85 S. 200). Daß bie angegriffenen Beichen trügerisch in biesem Sinne feien, hat aber bie Rlagerin gar' nicht behauptet. Ihr Borbringen geht nur babin, bag die Gefahr einer Taufdung über bie Bertunftsftelle beftebe, und bie Beanftanbung ber Revision bewegt fich ebenfalls nur nach biefer Richtung. Auch bas Berufungsgericht hat nur unter biefem nicht zutreffenden Befichts. puntte ben auf Nr. 3 a. a. D. geftütten Anspruch ber Rlägerin behanbelt. Da nach bem Dargelegten ber in Rebe fiebende Anspruch ber Klägerin ohne weiteres hinfallig ift und die Ausführungen bes Berufungs. gerichts neben ber Sache liegen, tann es auf biese nicht ankommen. Ubrigens mare, wenn trugerische Zeichen im Sinne bes Gefetes gur Beurteilung ftanben, bie Anficht, bag bie Beit ber Gintragung ber Beichen entscheibenb sei, nicht zu billigen. Der erkennenbe Senat hat icon in bem ermähnten Urteile RGB. Bb. 54 S. 126 gusgesprochen, baß bei der Beantwortung diefer Frage die Berhaltniffe zur Reit der Klagerhebung als maßgebend zu betrachten find.

Was sodann den Anspruch aus Nr. 1 des § 9 Abs. 1 betrifft. so hat die Klägerin allerdings behauptet, daß unter der Einwirkung bes Krieges zahlreiche Brauereien und Brennereien bazu übergegangen feien, altoholfreie und altoholarme Getrante zu erzeugen. Das Berufungsgericht hat aber bieses Vorbringen gewürdigt und ohne Rechtsirrtum für unerheblich erklart. Nachbem bie Beklagte burch bie Gintragungen ben Beichenschutz erlangt hatte, konnte bas ber Rlagerin auf Grund ihrer Zeichen zustehenbe Recht nicht nachträglich baburch bas beffere werben, bag in ben allgemeinen Berhaltniffen Anberungen — zudem vielleicht nur vorübergehender Art — eintraten, die vielleicht geeignet maren, gegenuber einem unter ben nunmehrigen Berhaltniffen gestellten Eintragungsverlangen ber Beklagten ein Wiberspruchsrecht ber Rlägerin zu begründen. Soweit es sich um den hier in Rede stehenden Anspruch der Rlägerin handelt, ift daher der Revisionsangriff, bag bas Berufungsgericht bie Berhaltniffe gur Beit feiner Brufung zu berudfichtigen gehabt hatte, ungerechtfertigt, und es tann sich nur noch fragen, ob bas Berufungsgericht unabhängig von dem über diese neuerliche Entwickelung Behaupteten die beiberseitigen Waren einwandfrei nicht als gleichartig angesehen bat. In biefer Begiehung hat die Revision keine Beanstandung erhoben und es liegt auch kein

Grund zu einer solchen vor. Das Wesentliche der Aussührungen des Berusungsgerichts ist darin zu erklicken, daß es sich dei den Getränken der Beklagten um (alkoholsreies) Bier handelt, daß der Rlägerin, die eine Brennerei betreibt, Bier nicht geschützt ist, und daß nach der Berkehrsanschauung Bier und die der Klägerin geschützten Erzeugnisse völlig verschieden sind. Daran wird auch nichts geändert durch die allgemeine Behauptung der Klägerin, daß alkoholsreie Getränke auch sichen früher in Brennereien erzeugt worden seien. Denn das Charakteristische der Getränke der Beklagten besteht nach den Feststellungen des Berusungsgerichts nicht nur in der Alkoholsreiheit, sondern namentlich auch darin, daß sie eine Art Bier sind.

Hiernach ist die Revision zurückzuweisen, ohne daß es der Ersörterung bedarf, ob das Berufungsgericht, soweit es sich um das Beichen der Beklagten Nr. 117342 und den Anspruch aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 handelt, die Klage mit Recht auch deshalb abgewiesen hat, weil die Klägerin durch ihr Verhalten bei der Anmelbung dieses Zeichens

auf bas Rlagerecht verzichtet habe.